



Raiffeisen
CENTROBANK

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 19. Oktober 2004

für

Cash-or-Share-Anleihen 2004-2006

*Nachtrag Nr. 2 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum
unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 04.*

*September 2003 sowie zum Nachtrag gemäß
§ 11 Verkaufsprospektgesetz Nr. 32 vom 28. April 2004*

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 19. Oktober 2004

Nachtrag Nr. 2 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 04. September 2003 sowie zum Nachtrag gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz Nr. 32 vom 28. April 2004

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,

Wien

emittiert

jeweils EUR 3.000.000 auf den Inhaber lautende
Cash-or-Share-Anleihen gemäß nachstehenden Angaben

ISIN Produkt	WKN	Basiswert (UL)	ISIN Basiswert	Währ - ung UL	Laufzeit- beginn	Börsennotiz Euwax	CoS Entscheidung	Laufzeit- ende	Tilgungs- tag	Währ - ung Pro- dukt	Aus- übungs- preis in Währung UL	Volume n	Anz. Aktie n	Kupon p.a.	Mindest- volumen	Settle- ment	maßgebl. Börse UL	letzter Handelsta g in D
\T0000489794	A0DENN	ALLIANZ AG	DE0008404005	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	82,90	3.000.000	12,06	9,10%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA Dtlid.	30.03.2006
\T0000489802	A0DENP	MUENCHNER RUECK	DE0008430026	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	76,20	3.000.000	13,12	10%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA Dtlid.	30.03.2006
\T0000489810	A0DENQ	INFINEON TECHNOLOGIES	DE0006231004	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	8,60	3.000.000	116,27	13%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA Dtlid.	30.03.2006
\T0000489828	A0DENR	NOKIA	FI0009000681	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	12,10	3.000.000	82,64	11,20%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA Dtlid.	30.03.2006
\T0000489836	A0DENS	HYPO- VEREINSBANK	DE0008022005	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	15,60	3.000.000	64,10	10,10%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA Dtlid.	30.03.2006
\T0000489844	A0DENT	THYSSEN KRUPP	DE0007500001	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	16,30	3.000.000	61,34	10,20%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA Dtlid.	30.03.2006
\T0000489851	A0DENU	BMW AG Stämme	DE0005190003	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	33,95	3.000.000	29,45	8,10%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA Dtlid.	30.03.2006
\T0000489869	A0DENV	SIEMENS AG	DE0007236101	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	59,50	3.000.000	16,80	9,20%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA Dtlid.	30.03.2006
\T0000489877	A0DENW	MOBILCOM	DE0006622400	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	12,30	3.000.000	81,30	16%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA Dtlid.	30.03.2006

					4		6	6	6		0				cash	Dttd.		
<i>ISIN Produkt</i>	<i>WKN</i>	<i>Basiswert (UL)</i>	<i>ISIN Basiswert</i>	<i>Währ - ung UL</i>	<i>Laufzeit - beginn</i>	<i>Börsenotiz Euwax</i>	<i>CoS Entscheidung</i>	<i>Laufzeit - ende</i>	<i>Tilgungs - tag</i>	<i>Währ - ung Pro - dukt</i>	<i>Aus - übungs - preis in Währung UL</i>	<i>Volume n</i>	<i>Anz. Aktie n</i>	<i>Kupon p.a.</i>	<i>Mindest - volumen</i>	<i>Settle - ment</i>	<i>maßgebl. Börse UL</i>	<i>letzter Handelsta g in D</i>
\T0000489893	A0DENY	Andritz	AT0000730007	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	45,000	3.000.000	22,22	8,75%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA WIEN	30.03.2006
\T0000489901	A0DENZ	AUA	AT0000620158	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	10,000	3.000.000	100,00	10%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA WIEN	30.03.2006
\T0000489919	A0DEPD	BetandWin	AT0000767553	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	20,000	3.000.000	50,00	14,50%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA WIEN	30.03.2006
\T0000489927	A0DEPE	VA Tech	AT0000937453	EUR	20.10.2004	20.10.2004	31.03.2006	31.03.2006	05.04.2006	EUR	47,000	3.000.000	21,27	8,75%	€ 1.000	in kind or cash	XETRA WIEN	30.03.2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	5
2. Informationen über Verlustrisiken bei Cash-or-Share-Anleihen	6
3. Allgemeine Informationen.....	8
4. Angaben über die Emittentin.....	10
Anhang 1 Bedingungen der Cash-or-Share-Anleihen.....	13

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Cash-or-Share-Anleihen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Cash-or-Share-Anleihen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Cash-or-Share-Anleihen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Cash-or-Share-Anleihen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Cash-or-Share-Anleihen werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Cash-or-Share-Anleihen innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Cash-or-Share-Anleihen, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Cash-or-Share-Anleihen übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Cash-or-Share-Anleihen

Allgemeine Risiken

Mit dem Kauf der Cash-or-Share-Anleihen erwirbt der Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen einen Anspruch auf eine Zinszahlung und eine Einlösung der Cash-or-Share-Anleihe bei Endfälligkeit. Die Einlösung erfolgt am Tilgungstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung von der jeweiligen Cash-or-Share-Anleihe zugrunde liegenden Aktien (bzw. den Gegenwert dieser Aktien). Die Art der Einlösung hängt vom Börsenpreis dieser Aktien ab. Unterschreitet der Kurs der Aktien am Tag der Cash-or-Share Entscheidung einen bestimmten von der Emittentin festgesetzten Ausübungspreis, erfolgt die Einlösung durch Lieferung von Aktien (bzw. den Gegenwert dieser Aktien) gemäß den Bedingungen der Cash-or-Share-Anleihe. Dies kann bedeuten, dass der Inhaber der Cash-or-Share-Anleihe sein eingesetztes Kapital nicht voll zurück erhält.

Aktienkurse unterliegen starken Schwankungen, daher steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Inhaber mit fortschreitendem Fallen des Kurses der zugrunde liegenden Aktien einen unter dem Nennbetrag der Cash-or-Share-Anleihe liegenden Betrag erhält. Für den Inhaber kann somit ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Cash-or-Share-Anleihe gezahlten Kaufpreis entstehen.

Der Inhaber der Cash-or-Share-Anleihe trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Cash-or-Share-Anleihe verschlechtern könnte.

Währungsrisiken

Wenn der in den Cash-or-Share-Anleihen verbrieftete Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Cash-or-Share-Anleihen
- der Börsenpreis des zugrunde liegenden Basiswertes und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend

vermindert.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert einer Cash-or-Share-Anleihe wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswertes bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit der Cash-or-Share-Anleihe sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine Wertminderung der Cash-or-Share-Anleihe kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes konstant bleibt.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Cash-or-Share-Anleihen anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die die mit der Cash-or-Share-Anleihe verbundene Gewinnchance extrem mindern können.** Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb einer Cash-or-Share-Anleihe über alle beim Kauf oder Verkauf der Cash-or-Share-Anleihe anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für den Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Cash-or-Share-Anleihen

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Cash-or-Share-Anleihen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Cash-or-Share-Anleihen zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Bedingungen der Cash-or-Share-Anleihen definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen den Erwerb der Cash-or-Share-Anleihen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Cash-or-Share-Anleihen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Cash-or-Share-Anleihen

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Cash-or-Share-Anleihen berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Cash-or-Share-Anleihen zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Cash-or-Share-Anleihen über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Cash-or-Share-Anleihen müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den der jeweiligen Cash-or-Share-Anleihe zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Cash-or-Share-Anleihen verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Cash-or-Share-Anleihen bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte haben, auf die sich die Cash-or-Share-Anleihen beziehen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Cash-or-Share-Anleihen bzw. auf die von dem Inhaber der Cash-or-Share-Anleihen zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Cash-or-Share-Anleihen ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden bei der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin, bei der Börse Stuttgart AG und im Internet unter www.rcb.at zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BAFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Der Prospekt ist ein unvollständiger Prospekt gemäß § 10 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes. Einzelne Angebotsbedingungen der Cash-or-Share-Anleihen, die den Gegenstand dieses Prospektes bilden, werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen zu diesem Prospekt aufgenommen. Der vervollständigte Prospekt wird ebenfalls bei den vorstehend erwähnten Stellen zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am 20.10.2004. Notiz an der EUWAX ab 20.10.2004.

Anfänglicher Kaufpreis

Die Cash-or-Share-Anleihen werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Kaufpreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt. Danach wird er fortlaufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst.

Verbriefung

Die Cash-or-Share-Anleihen werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Dritten Markt der Wiener Börse.

Besteuerung von Cash-or-Share-Anleihen

Die nachfolgende Darstellung bestimmter deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Cash-or-Share-Anleihen notwendig sein können. Die Darstellung beruht auf den zum 01.01.2002 geltenden steuerlichen Vorschriften in Deutschland und bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte. Es werden nicht alle Aspekte dieser Steuerarten betrachtet. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Investoren.

Werden die Cash-or-Share-Anleihen innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Anschaffung von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 dEStG vor.

Seit dem 1. Januar 1999 sind auch Termingeschäfte, durch die ein unbeschränkt Steuerpflichtiger einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechtes nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 dEStG). Der Besteuerung unterliegt in diesem Fall der Differenzausgleich bzw. der Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Werbungskosten. Die angebotenen Cash-or-Share-Anleihen zählen zu den Termingeschäften in diesem Sinne, wenn innerhalb der Jahresfrist ein Differenzausgleich gemäß § 1 der Bedingungen der Cash-or-Share-Anleihen durch die Emittentin gezahlt wird. Außerhalb dieser Jahresfrist unterliegt ein Differenzausgleich im Privatvermögen nicht der Besteuerung.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Der Verlustrücktrag ist auf einen Betrag von EUR 511.500 beschränkt.

Nachteilige Rechtsänderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können, gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Vor einem Erwerb der Cash-or-Share-Anleihen sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Cash-or-Share-Anleihen beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

Die Risikoinformation und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung in Deutschland sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Bedingungen der Cash-or-Share-Anleihen. Ansprüche des jeweiligen Inhabers von Cash-or-Share-Anleihen können hieraus nicht abgeleitet werden.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2002 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2002 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Vorsitzender:

Dr. Gerhard Vogt, Josefgasse 7, A-1080 Wien

Mitglieder:

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag. Alfred Michael Spiss, Liechtensteinstraße 23/5, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Esteplatz 7/Top 8, A-1030 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Karl Stoss, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 29 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist u.a. Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der SWX (Swiss Exchange), der VIRT-X, der EUWAX und der EUREX.

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2002 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2002 verlief zufriedenstellend.

Für das Geschäftsjahr 2003 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2003 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Finanzinformation

Diesem Verkaufsprospekt ist der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2002 beigelegt (Anhang 2).

Wien, am 19. Oktober 2004



RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft

Mag. A. Michael Spiss

Mitglied des Vorstandes

Mag. Heike Arbter

Stv. Direktor

Anhang 1 Bedingungen der Cash-or-Share-Anleihen

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab 20. Oktober 2004 (siehe Spalte „Laufzeitbeginn“ im Überblick am Beginn des Prospekts) gemäß diesen Bedingungen im Gesamtnominale EUR 3.000.000 (siehe Spalte „Volumen“ im Überblick am Beginn des Prospekts) auf den Inhaber lautende Cash-or-Share-Anleihen auf Aktien der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ im Überblick am Beginn des Prospekts), ISIN XXX (siehe Spalte „ISIN Produkt“ im Überblick am Beginn des Prospekts), WKN XXX (siehe Spalte „WKN“ im Überblick am Beginn des Prospekts)
2. Die Cash-or-Share-Anleihen verbriefen das Recht auf Verzinsung des Nennwertes gem. § 4 dieser Bedingungen sowie auf Tilgung des Nennwertes gem. § 5 dieser Bedingungen.
3. Die Cash-or-Share-Anleihen sind börsennotiert und können in Stückelungen von Nominale EUR 1.000,- oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
4. Die Begebung der Cash-or-Share-Anleihen erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Cash-or-Share-Anleihen wird von der Emittentin laufend festgesetzt.
5. Das "Angebot im Überblick" im Anhang ist integrierender Bestandteil dieser Bedingungen der Cash-or-Share-Anleihen und fasst bestimmte Werte der Cash-or-Share-Anleihen tabellarisch zusammen.

§ 2 Sammelverwahrung

1. Die Cash-or-Share-Anleihen werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin (Vorstandsmitglied, Direktor, Prokurist) tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Cash-or-Share-Anleihen sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektengiroverkehr sind die Cash-or-Share-Anleihen einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Cash-or-Share-Anleihen besteht nicht.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Cash-or-Share-Anleihe beginnt am 20.10.2004 (siehe Spalte „Laufzeitbeginn“ im Überblick am Beginn des Prospekts) und endet mit Ablauf des 31.03.2006 (siehe Spalte „Laufzeitende“ im Überblick am Beginn des Prospekts).

§ 4 Verzinsung

Die Cash-or-Share-Anleihen werden wie folgt verzinst:

Die Verzinsung des Nennwertes der Cash-or-Share-Anleihen beträgt XX % p.a. (siehe Spalte „Kupon p.a.“ im Überblick am Beginn des Prospekts). Die Zinsen werden auf Basis 30/360 berechnet und im Nachhinein am 05.04.2006 fällig.

§ 5 Tilgung

1. Die Cash-or-Share-Anleihen werden nach Wahlrecht der Emittentin automatisch drei Bankgeschäftstage nach dem Laufzeitende (siehe Spalte „Laufzeitende“ im Überblick am Beginn des Prospekts) – das ist der „Tilgungstag“ (siehe Spalte „Tilgungstag“ im Überblick am Beginn des Prospekts) – entweder

a) zu 100 % des Nennwertes oder

b) wenn der Kurs der Aktien am 31.03.2006 (siehe Spalte „CoS-Entscheidung“ im Überblick am Beginn des Prospekts) den Ausübungspreis (siehe Spalte „Ausübungspreis“ im Überblick am Beginn des Prospekts) unterschreitet, durch Lieferung von - der Cash-or-Share-Anleihe zugrunde liegenden - Aktien zurückgezahlt. Das sind je Nominale EUR 1.000,- XXX (siehe Spalte „Anzahl Aktien“ im Überblick am Beginn des Prospekts) Stück Aktien der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ im Überblick am Beginn des Prospekts), ISIN XXX (siehe Spalte „ISIN Basiswert“ im Überblick am Beginn des Prospekts).

Diesfalls erfolgt das Settlement in Aktien (siehe Spalte „Settlement in“ im Überblick am Beginn des Prospekts).

c) Die Emittentin behält sich das Recht vor, anstatt der Rückzahlung durch Lieferung von Aktien gemäß lit. b) die Cash-or-Share-Anleihe durch Bezahlung eines Betrages in Euro, der dem Schlusskurs der jeweiligen zugrunde liegenden Aktie der Cash-or-Share-Anleihe am 31.03.2006 (siehe Spalte „Laufzeitende“ im Überblick am Beginn des Prospekts) entspricht, zu tilgen.

Diesfalls erfolgt das Settlement in Cash (siehe Spalte „Settlement in“ im Überblick am Beginn des Prospekts).

2. Die Art der Tilgung wird von der Emittentin am 31.03.2006 (siehe Spalte „CoS Entscheidung“ im Überblick am Beginn des Prospekts), nach Vorliegen des Schlusskurses der Aktien der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ im Überblick am Beginn des Prospekts), festgelegt. Die für die Feststellung des Schlusskurses der zugrunde liegenden Aktien maßgebliche Börse ist die XXX (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ im Überblick am Beginn des Prospekts).

3. Wird am Laufzeitende der Schlusskurs der Aktien nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 8 dieser Bedingungen) vor, dann wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch das Laufzeitende um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als das Laufzeitende und es wird ein Ersatzpreis gemäß § 8 dieser Bedingungen festgesetzt. In diesem Fall verschiebt sich der Tilgungstag entsprechend (siehe Abs. 1).

§ 6 Basiswert

Der Basiswert der jeweiligen Cash-or-Share-Anleihe ist die jeweilige Aktie der XXX (siehe Spalte „Aktie“ im Überblick am Beginn des Prospekts), ISIN XXX (siehe Spalte „ISIN Aktie“ im Überblick am Beginn des Prospekts).

§ 7 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den den Cash-or-Share-Anleihen zugrunde liegenden Aktien eintritt, werden die Bedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst, um den Inhaber der Cash-or-Share-Anleihe wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen.

§ 8 Marktstörung, Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Aktien an der maßgeblichen Börse oder in den Aktien an der Heimatbörse des Basiswertes, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht.
2. Wenn der Tilgungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes und gemäß § 5 Abs. 3 verschoben worden ist und die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzpreis“ für die jeweilige Aktie bemisst.
3. „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse festgelegte Preis der Aktie oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 15 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 9 Kündigung

1. Seitens der Inhaber der Cash-or-Share-Anleihe ist die Kündigung der Cash-or-Share-Anleihe unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der Aktien an der maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Cash-or-Share-Anleihen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Aktien an den oben genannten Börsen gegeben ist.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen bezüglich jeder von ihm gehaltener Cash-or-Share-Anleihe einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis einer Cash-or-Share-Anleihe festgelegt wird.

§ 10 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 11 Aufstockung, Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Cash-or-Share-Anleihen mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Cash-or-Share-Anleihen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Cash-or-Share-Anleihe“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Cash-or-Share-Anleihen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Cash-or-Share-Anleihen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Cash-or-Share-Anleihen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Cash-or-Share-Anleihe depotführende Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Cash-or-Share-Anleihen.
4. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Cash-or-Share-Anleihe nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 15 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Cash-or-Share-Anleihen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 13 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Cash-or-Share-Anleihen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 13) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 15 veröffentlicht wurde;

c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 13 erneut Anwendung.

§ 14 Börseeinführung

Die Cash-or-Share-Anleihen werden in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse einbezogen.

§ 15 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Cash-or-Share-Anleihe betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Cash-or-Share-Anleihe bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 16 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 17 Prospektpflicht

Die Cash-or-Share-Anleihen werden in Österreich öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prüft den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

§ 18 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Cash-or-Share-Anleihen mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der maßgeblichen Börse festgestellten Kurse der Aktien.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Cash-or-Share-Anleihe sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen

- a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
- b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.

2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Cash-or-Share-Anleihe anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Cash-or-Share-Anleihen zu tragen und zu zahlen.